



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen
1 BvR 2024/13
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Waldmann

☎ (0721)
9101-407

Datum
28.08.2013

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2024/13

Ihr Schreiben vom 14. August 2013 - BVerfG-ANK 04/13 -

Sehr geehrter Herr Opelt,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie erheben "sofortige Beschwerde" gegen den Nichtannahmebeschluss vom 1. August 2013 - 1 BvR 2024/13 -. Gegen Entscheidungen der Kammern (§ 93b BVerfGG) gibt es jedoch kein Rechtsmittel mehr (vgl. BVerfGE 1, 89 <90>; 19, 88 <90 f.>).

Soweit Sie die Verletzung rechtlichen Gehörs durch die beschlussfassenden Richter des Bundesverfassungsgerichts rügen, hat Ihr Schreiben jedoch nochmals der für das Verfahren zuständig gewesenen 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht vorgelegen. Die Kammer teilt mit, dass sie für ein erneutes richterliches Tätigwerden auch unter voller Würdigung Ihrer neuerlichen Ausführungen keinen Anlass sieht.

Es bleibt danach lediglich festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 1. August 2013 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Soweit Sie die Form der Ihnen übersandten Ausfertigung des Nichtannahmebeschlusses vom 1. August 2013 und die „fehlende“ Unterschrift der Richter beanstanden, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Beschluss vom 1. August 2013 ist Ihnen als Ausfertigung zugeleitet worden. Die Ausfertigung ersetzt hierbei die Urschrift im Rechtsverkehr. Der Ausfertigungsvermerk wurde durch die zuständige Geschäftsstellenbeamtin/den Geschäftsstellenbeamten des Bundesverfassungsgerichts angebracht und ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Ausfertigung gibt sämtliche auf der Urschrift vorhandenen Unterschriften der den Beschluss fassenden Richter durch maschinenschriftliche Angabe der Namen wieder. Form und Inhalt der Ihnen übersandten Ausfertigung entspricht § 49 des Beurkundungsgesetzes und der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor diesem Hintergrund ein weiterer Schriftwechsel in dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

(Heid)
Oberamtsrat

